



Rechnungslegungs Interpretation Nr. 3

RIC 3 (near final draft)

Auslegungsfragen zu den

Amendments to IAS 32 Financial Instruments: Presentation and IAS 1 Presentation of Financial Statements

Puttable Financial Instruments and Obligations Arising on Liquidation

21. Dezember 2008

Rechnungslegungs Interpretations Committee
DRSC e.V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin
Tel.: +49 (0)30 206412-0
Fax: +49 (0)30 206412-15
E-mail: info@drsc.de



Vorbemerkung

Rechnungslegungs Interpretations Committee

Das Rechnungslegungs Interpretations Committee (RIC) des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) hat die Aufgaben, in enger Zusammenarbeit mit dem International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) des International Accounting Standards Board (IASB) sowie den entsprechenden Gremien der anderen nationalen Liaison-Partner die Entwicklung von Interpretationen des IFRIC zu begleiten, die internationale Konvergenz von Interpretationen wesentlicher Rechnungslegungsstandards zu fördern sowie Sachverhalte insbesondere auf Grund nationaler Gegebenheiten im Rahmen der gültigen International Financial Reporting Standards (IFRS) zu beurteilen.

Die Rechnungslegungsinterpretationen werden vom RIC nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der gültigen IFRS, des Frameworks des IASB sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Der deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat sein Vetorecht gegenüber der Interpretation RIC 3 nicht ausgeübt.

Anwendungshinweis

Die vom RIC beschlossenen Interpretationen gelten, solange keine anders lautende Regelung durch das IFRIC oder IASB beschlossen wurde, als Leitlinie für die Bilanzierung der behandelten Sachverhalte in einem Abschluss, der nach den gültigen Regelungen des IASB aufgestellt wird.

Unternehmen in Deutschland, die ihren Abschluss als gemäß IFRS aufgestellt kennzeichnen, haben daher sorgfältig zu prüfen, ob unter Berücksichtigung aller Besonderheiten des Einzelfalls eine Anwendung der Interpretationen des RIC geboten ist.

Copyright

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an dieser Interpretation steht dem DRSC zu. Die Interpretation ist einschließlich ihres Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrecht gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC unzulässig und strafbar. Wird eine Interpretation wiedergegeben, darf diese inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem sind der vollständige Titel der Interpretation sowie die Quelle anzugeben. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung der Interpretationen des RIC berufen.

Herausgeber

Herausgeber: Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-0, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: info@drsc.de.



Auslegungsfragen zu den Amendments to IAS 32 Financial Instruments: Presentation and IAS 1 Presentation of Financial Statements

Puttable Financial Instruments and Obligations Arising on Liquidation

Maßgebliche IFRS:

IAS 1 *Presentation of Financial Statements*

IAS 32 *Financial Instruments: Presentation*

Hintergrund

1. Am 14. Februar 2008 hat der IASB Änderungen zu IAS 32 und IAS 1 mit der Bezeichnung „Amendments to IAS 32 *Financial Instruments: Presentation* and IAS 1 *Presentation of Financial Statements* – Puttable Financial Instruments and Obligations Arising on Liquidation“ veröffentlicht (im Folgenden: IAS 32 (amend)).
2. Diese Änderungen stellen im Wesentlichen spezifische Ausnahmeregelungen (vgl. IAS 32.16A: „As an exception to the definition of a financial liability, an instrument that includes such an obligation is classified as an equity instrument if it has all of the following features: [...].“) zu den bisher bestehenden Vorschriften des IAS 32 zur Abgrenzung emittierter Finanzinstrumente in Eigen- und Fremdkapital dar. Die Ausnahmeregelungen betreffen emittierte Finanzinstrumente, die durch den Inhaber des Finanzinstruments kündbar sind oder die nur bei Liquidation des die Finanzinstrumente herausgebenden Unternehmens einen proportionalen Residualanspruch des Inhabers des Finanzinstruments gegen das Unternehmen zur Folge haben. Aufgrund dieser Ausnahmeregelungen sind bei Beachtung aller Voraussetzungen des IAS 32 (amend) die zuvor genannten Finanzinstrumente als Eigenkapital zu bilanzieren, während nach dem bisherigen IAS 32 im Regelfall eine Bilanzierung als Fremdkapital zu erfolgen hatte.
3. Technisch werden die oben aufgezeigten Änderungen im Wesentlichen durch Anpassungen der Definitionen und eine Erweiterung des IAS 32 um die Paragraphen 16A bis 16F nebst entsprechender Erweiterung der Anleitungen und Empfehlungen zur Anwendung vorgenommen.
4. Eine Auswirkung auf die bereits bisher als Eigenkapital zu erfassenden Finanzinstrumente haben die Regelungen des IAS 32 (amend) nicht, da lediglich eine Erweiterung der Kriterien für die Klassifizierung eines Finanzinstruments als Eigenkapitalinstrument vorgenommen wurde.



Anwendungsbereich

5. Diese Interpretation beschäftigt sich mit ausgewählten Fragestellungen vor dem Hintergrund des deutschen Gesellschaftsrechts in Bezug auf die neuen Regelungen des IAS 32.16A sowie der zugehörigen Anhangangaben gemäß IAS 1.136A.

Fragestellungen, Beschlussfassungen und Begründungen

IAS 32.16A – Kündbare Instrumente

6. IAS 32.16A definiert kündbare Instrumente („puttable financial instruments“) wie folgt: „A puttable financial instrument includes a contractual obligation for the issuer to repurchase or redeem that instrument for cash or another financial asset on exercise of the put [...]“. Für eine Klassifizierung als Eigenkapital ist eine Reihe von spezifischen Bedingungen zu erfüllen, die im Folgenden erläutert werden.

IAS 32.16A (a) – Proportionaler Residualanspruch

“...“

- (a) It entitles the holder to a pro rata share of the entity’s net assets in the event of the entity’s liquidation. The entity’s net assets are those assets that remain after deducting all other claims on its assets. A pro rata share is determined by:
 - (i) dividing the entity’s net assets on liquidation into units of equal amount; and
 - (ii) multiplying that amount by the number of the units held by the financial instrument holder.”

Fragestellung 1: *Bezieht sich die Bedingung des IAS 32.16A (a) auf das eingezahlte oder auf das vereinbarte Kapital?*

7. Die Bedingung des IAS 32.16A (a) bezieht sich auf das **vereinbarte Kapital**, da der Liquidationserlös unter Berücksichtigung der Einlageversprechen und nicht nur der geleisteten Einzahlungen verteilt wird. Im Liquidationsfall werden die Gesellschafter auf die Leistung der Einlage in Anspruch genommen.
8. Sehen die gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen vor, dass einige, aber nicht alle Gesellschafter ihre übernommenen Einlagen nicht in voller Höhe auch einzuzahlen haben, so liegt eine **Verletzung der Bedingung** in IAS 32.16A (c) vor.

Fragestellung 2: *Wie wirkt sich die (im Außenverhältnis) unbeschränkte Haftung des Komplementärs einer Kommanditgesellschaft aus?*

9. Die Haftung des Komplementärs einer Kommanditgesellschaft ist im Außenverhältnis unbeschränkt. Im Gegensatz dazu ist die Haftung des Kommanditisten gem. § 171 HGB beschränkt bzw. ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet ist. Wenn im Rahmen einer Liquidation das Liquidationsvermögen negativ ist und demzufolge kein Vermögen zu verteilen ist, sondern ein Fehlbetrag vorliegt, der vom Komplementär zu tragen ist, führt die unterschiedliche Haftung beider Gesellschaftergruppen dazu, dass die Verteilung



nicht mehr beteiligungsproportional erfolgt. Eine Verletzung der Bedingung in IAS 32.16A (a) liegt jedoch deshalb nicht vor. Gemäß IAS 32.AG14F und IAS 32.AG14G wird bei einer Kommanditgesellschaft die persönliche Haftung eines Komplementärs von der Einlage abgespalten und als gesondertes Finanzinstrument betrachtet. Sollte der Komplementär als Konsequenz seiner unbeschränkten und persönlichen Haftung im Außenverhältnis im Falle eines negativen Liquidationsvermögens überproportional am Liquidationsvermögen beteiligt sein, so ist dies die Folge der als separates Finanzinstrument zu betrachtenden Garantie (Haftung) des Komplementärs zugunsten des Unternehmens. Als Folge der getrennten Betrachtung von Einlage und persönlicher Haftung bzw. Garantie besteht auch bei einer Kommanditgesellschaft nach IAS 32 (amend) eine proportionale Partizipation der kündbaren Instrumente. Die unbeschränkte Haftung des Komplementärs einer Kommanditgesellschaft im Außenverhältnis bewirkt daher keine Verletzung dieser Bedingung.

***Fragestellung 3:** Stellt eine ergebnisunabhängige Vergütung für den Komplementär zum Ausgleich der übernommenen Haftung eine Verletzung der Bedingung in IAS 32.16A (a) dar?*

10. Auch eine ergebnisunabhängige Vergütung für den Komplementär zum Ausgleich der übernommenen Haftung führt **nicht** zu einer **Verletzung** der Bedingung des IAS 32.16A (a), da es sich um eine gesonderte Vergütung zur Abgeltung der durch die Komplementäre übernommenen Vollhaftung handelt. IAS 32.AG14F-IAS32.AG14H führen Beispiele auf - darunter IAS 32.AG14G für den hier relevanten Fall der einer Garantie gleichkommenden Vollhaftung -, in denen zwischen dem Inhaber des kündbaren Instrumentes (Gesellschafter) und dem Unternehmen noch andere Vertragsbeziehungen bestehen. Da der Gesellschafter in diesen Fällen nicht als in dieser Rolle Handelnder aufgefasst wird, sondern quasi als Dritter („role as non-owner“), müssen die Bedingungen dieser anderen vertraglichen Beziehungen gem. IAS 32.AG14I einem **Fremdvergleich standhalten**. Ein solcher Fremdvergleich dürfte sich für den Fall der Vollhaftung des Komplementärs häufig schwierig darstellen. Jedoch müssen sich die Bedingungen – wie in IAS 32.AG14I verdeutlicht – nicht vollumfänglich entsprechen; sie müssen lediglich in den wesentlichen Einzelheiten vergleichbar sein. IAS 32.AG14I soll sicherstellen, dass über den Umweg dieser anderen Vertragsbeziehungen durch überhöhte Vergütungen nicht der Anspruch der kündbaren Instrumente beeinträchtigt wird. Dazu ist eine unternehmensindividuelle Einzelfallprüfung durchzuführen, die alle wesentlichen Faktoren und Umstände berücksichtigt. Aufgrund der unterschiedlichen Interessen der Anteilseigner kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Vereinbarung der Vergütung für die Haftungsübernahme zu marktüblichen Bedingungen erfolgt, wenn nicht die Einzelfallprüfung zu einem entgegenstehenden Ergebnis führt. Eine **überhöhte Vergütung**, die einem Fremdvergleich i.S.v. IAS 32.AG14I nicht standhält, ist **schädlich**.



IAS 32.16A (b) – Letztrangige Klasse von Finanzinstrumenten

“ ...

- (b) The instrument is in the class of instruments that is subordinate to all other classes of instruments. To be in such a class the instrument:
- (i) has no priority over other claims to the assets of the entity on liquidation, and
 - (ii) does not need to be converted into another instrument before it is in the class of instruments that is subordinate to all other classes of instruments.”

Fragestellung 4: *Ist die Bedingung des IAS 32.16A (b) verletzt, wenn ein Instrument zu einer Vorabzahlung aus dem Liquidationserlös berechtigt?*

11. Besitzt ein Finanzinstrument ein Vorzugsrecht im Falle der Liquidation („preferential right on liquidation“) i.S.v. IAS 32.AG14C, so liegen dem dort enthaltenen Beispiel zufolge die Voraussetzungen für eine Klassifizierung als Eigenkapital nicht vor, da es sich nicht um einen Anspruch auf eine anteilmäßige Partizipation an dem Nettovermögen des Unternehmens („pro rata share of the net assets of the entity“) handelt. Beispielsweise stellt das Recht auf eine zusätzlich zur Teilhabe an dem Nettovermögen des Unternehmens fest vereinbarte Vorabdividende aus dem Liquidationserlös („fixed dividend on liquidation in addition to a share of the entity’s net assets“) ein Vorzugsrecht im Falle der Liquidation dar.
12. Für die Prüfung der Bedingung in IAS 32.16A (b) sind folgende zwei Konstellationen zu unterscheiden:
13. Hat ein Instrument sowohl ein Vorzugsrecht und partizipiert es neben dem Vorzugsrecht zugleich beteiligungsproportional am Nettovermögen des Unternehmens, so ist in Bezug auf das Instrument mit Vorzugsrecht die Bedingung in IAS 32.16A (b) verletzt und eine Erfassung im Eigenkapital ausgeschlossen. Aufgrund dieser Verletzung ist das Instrument mit Vorzugsrecht entgegen der vorläufigen Zuordnung nicht der letztrangigen Klasse von Finanzinstrumenten zuzuordnen. In dieser Klasse verbleiben somit die nicht mit einem Vorzugsrecht ausgestatteten kündbaren Instrumente, die ausschließlich einen beteiligungsproportionalen Anspruch auf das Nettovermögen gewähren.

Beispiel: Der Gesellschaftsvertrag bestimmt, dass aus dem Liquidationserlös zunächst eine Vorabdividende auf die Einlage des Gesellschafters A geleistet wird. Der danach verbleibende Liquidationserlös wird unter den Gesellschaftern A, B und C nach Maßgabe der Einlagen – also beteiligungsproportional – verteilt. Die Gesellschafter B und C haben demzufolge keinen Anspruch auf eine Vorabdividende. In dieser Situation

- kann die Einlage des A nicht als Eigenkapital klassifiziert werden (die Vorabdividende verletzt die Bedingung in IAS 32.16A (b), wodurch die Einlage des A nicht der letztrangigen Klasse von Finanzinstrumenten angehört);
- können die Einlagen von B und C als Eigenkapital klassifiziert werden (sofern die übrigen Bedingungen erfüllt werden).



14. Besteht ein Vorzugsrecht im Falle der Liquidation bei einigen Instrumenten, die jedoch zugleich keinen beteiligungsproportionalen Anspruch auf das Nettovermögen gewähren, so sind die Instrumente mit Vorzugsrecht ebenfalls nicht der letztrangigen Klasse und damit auch nicht dem Eigenkapital zuzuordnen. Die Voraussetzungen für die Klassifizierung von kündbaren Instrumenten als Eigenkapital bei den übrigen Instrumenten ohne Vorzugsrecht im Falle der Liquidation können dann gleichwohl gegeben sein.

Beispiel: Der Gesellschaftsvertrag bestimmt, dass aus dem Liquidationserlös zunächst eine Vorabdividende auf die Einlage des Gesellschafters A geleistet wird. Der danach verbleibende Liquidationserlös wird unter den Gesellschaftern B und C nach Maßgabe der Einlagen – also beteiligungsproportional – verteilt. In dieser Situation

- kann zwar die Einlage des A nicht als Eigenkapital klassifiziert werden (die Vorabdividende verletzt die Bedingung in IAS 32.16A (b));
- die Einlagen von B und C sind hingegen (bei Erfüllen aller anderen Bedingungen) als Eigenkapital zu klassifizieren. Da die Einlage des A ausschließlich vorab am Liquidationserlös partizipiert, eine anteilmäßige Teilhaberschaft an dem Nettovermögen des Unternehmens hingegen nicht besteht, ist die Einlage des A nicht der letztrangigen Klasse zuzuordnen und unterliegt demnach auch nicht der Prüfung der Bedingung in IAS 32.16A (c).

IAS 32.16A (c) – Identische Ausstattungsmerkmale

“ ...

- (c) All financial instruments in the class of instruments that is subordinate to all other classes of instruments have identical features. For example, they must all be puttable, and the formula or other method used to calculate the repurchase or redemption price is the same for all instruments in that class.”

Fragstellung 5: *Bezieht sich diese Bedingung ausschließlich auf die finanziellen Ausstattungsmerkmale der Instrumente (z.B. Ansprüche auf das Periodenergebnis, Ansprüche in der Liquidation) oder sind auch andere Merkmale angesprochen (z.B. bei einer Kommanditgesellschaft die unterschiedlichen Informationsrechte zwischen Komplementären und Kommanditisten oder die unterschiedlichen Befugnisse zur Geschäftsführung)?*

15. Die Bedingung betrifft ausschließlich die finanziellen Ausstattungsmerkmale. Aufgrund der in IAS 32 angeführten Beispiele (Kündbarkeit, Bestimmung des Abfindungsbetrags) wird klar herausgestellt, dass die Bedingung (c) des IAS 32.16A ausschließlich auf finanzielle Ausstattungsmerkmale abstellt. Als finanzielle Ausstattungsmerkmale gelten beispielsweise die Beteiligung am Periodenergebnis und am Liquidationserlös. Eine Ausnahme können nicht-proportionale Stimmrechte darstellen (vgl. Tz. 18).
16. Unterschiedliche Informationsrechte verhindern nicht die Klassifizierung der kündbaren Instrumente als Eigenkapital. Unterschiedliche Informationsrechte können aber ein Indikator dafür sein, dass auch andere (insbesondere finanzielle) Ausstattungsmerkmale unterschiedlich ausgestaltet sind.



17. Darüber hinaus sind die Geschäftsführungsbefugnis und die mit der Geldeinlage verbundenen Rechte in Analogie zu IAS 32.AG14F getrennt zu betrachten. Die bei einer Kommanditgesellschaft mit der Gesellschafterstellung des Komplementärs automatisch verbundenen, unterschiedlich ausgestalteten Merkmale im Hinblick auf die Haftung und die Geschäftsführung im Vergleich zu den Rechten und Pflichten eines Kommanditisten, berührt nicht die „Gleichartigkeit“ der Einlagen. Auch können einer Geschäftsführungsbefugnis vergleichbare Rechte getrennt von der Einlage eingeräumt werden.

***Fragestellung 6:** Wie wirken sich unterschiedliche Stimmrechte aus?*

18. Ungleiche, aber beteiligungsproportionale Stimmrechte der einzelnen Gesellschafter stellen keine Verletzung der Bedingung des IAS 32.16A (c) dar. Eine Verletzung der Bedingung liegt auch dann nicht vor, wenn ein einzelner Gesellschafter bei beteiligungsproportionalen Stimmrechten in der Lage ist, ohne Mitwirken anderer Gesellschafter Beschlüsse der Gesellschafterversammlung herbeizuführen oder den Gesellschaftsvertrag zu ändern (sofern der Gesellschaftsvertrag für bestimmte Fälle vorsieht, dass Änderungen des Gesellschaftsvertrages nicht ausschließlich einstimmig, sondern auch durch einen Mehrheitsbeschluss erfolgen können). Überproportionale Stimmrechte einzelner oder mehrerer verletzen die Bedingung in IAS 32.16A (c) erst ab dem Zeitpunkt, in dem sie tatsächlich ausgeübt werden.

***Fragestellung 7:** Verletzt die gleichzeitige Klassifizierung von ewig laufenden Instrumenten (z.B. ewig laufenden Genussrechten) und kündbaren Instrumenten als Eigenkapital die Gleichartigkeitsbedingung („identische Ausstattung“)?*

19. Die gleichzeitige Klassifizierung von ewig laufenden Instrumenten (z.B. Genussrechten) und kündbaren Instrumenten als Eigenkapital **verletzt nicht** die Bedingung des IAS 32.16A (c), sofern das Instrument in einer Liquidation den kündbaren Instrumenten im Rang vorgeht. Bei Erfüllen der übrigen Bedingungen sind daher kündbare Instrumente zusätzlich zu ewig laufenden Instrumenten als Eigenkapital zu klassifizieren. Der Wortlaut in IAS 32.16A (c) verweist auf die letztrangige Klasse in einer Liquidation i.S.v. IAS 32.16A (b). Dies impliziert, dass es mehrere Klassen von residualen Instrumenten (Eigenkapitalinstrumenten) geben kann, wobei sich die Bedingung in IAS 32.16A (c) nicht auf alle Eigenkapitalinstrumente sondern nur auf die von IAS 32 (amend) geregelten kündbaren Instrumente bezieht. Alleine diese müssen die Bedingung der letztrangigen Klasse in einer Liquidation, d.h. als letzte bedient zu werden, erfüllen.¹

¹ Das IFRIC hat eine entsprechende Anfrage des RIC im gleichen Sinne entschieden; siehe hierzu die vorläufige Agenda-Entscheidung des IFRIC vom November 2008 im IFRIC Update (*Financial Instruments: Presentation – Classification of puttable and perpetual instruments*).



IAS 32.16A (d) – Keine weiteren Zahlungsverpflichtungen

“ ...
(d) Apart from the contractual obligation for the issuer to repurchase or redeem the instrument for cash or another financial asset, the instrument does not include any contractual obligation to deliver cash or another financial asset to another entity, or to exchange financial assets or financial liabilities with another entity under conditions that are potentially unfavourable to the entity, and it is not a contract that will or may be settled in the entity’s own equity instruments as set out in subparagraph (b) of the definition of a financial liability.“

Fragstellung 8: Verletzt das Entnahmerecht der Gesellschafter i.S.d. § 122 Abs. 1 HGB diese Bedingung?

20. Die Bedingung in IAS 32.16A (d) soll u.a. dazu beitragen, sog. „structuring opportunities“ die sich aus den Änderungen zu IAS 32 und IAS 1 ergeben könnten, einzuschränken. Bei deutschen Personengesellschaften, die dem gesetzlichen Regelmodell entsprechen, kann nicht von einer solchen unerwünschten Strukturierung ausgegangen werden.
21. Weder das gewinnunabhängige Kapitalentnahmerecht gemäß § 122 Abs. 1, 1. Fall HGB (welches gemäß § 169 Abs. 1 Satz 1 HGB nicht für Kommanditisten gilt), noch das Gewinnentnahmerecht gemäß § 122 Abs. 1, 2. Fall HGB führen im gesetzlichen Regelfall per se zu einem individuellen Auszahlungsanspruch der Gesellschafter. Vielmehr ist hierfür zunächst die Fassung des (kollektiven) Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses erforderlich. Darüber hinaus findet auch bei den Personenhandelsgesellschaften eine kollektive Gewinnverwendungsentscheidung statt. Zwar ist bei den Personenhandelsgesellschaften gesetzlich kein separater, expliziter Gewinnverwendungsbeschluss vorgesehen, wenn im Gesellschaftsvertrag in Übereinstimmung mit dem gesetzlichen Regelfall eine generell geltende Gewinnverwendungsentscheidung antizipiert ist. Dem steht jedoch nicht entgegen, dass zeitgleich mit der Feststellung des Jahresabschlusses eine ad-hoc Gewinnthesaurierung beschlossen werden kann.
22. Wird bei der Feststellung des Jahresabschlusses keine Rücklagenzuführung beschlossen, so ist darin implizit (konkludent) eine Bestätigung der vorweggenommenen Gewinnverwendungsentscheidung zu sehen. Demgemäß wird jeweils erst mit dem (kollektiven) Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und der Entscheidung zur Nicht-Thesaurierung ein individueller Gewinnauszahlungsanspruch entstehen. Der in diesem Falle entstandene Gewinnauszahlungsanspruch ist als Fremdkapital auszuweisen.

Allerdings beschränkt sich das Entnahmerecht des Gesellschafter jeweils auf die Zeit bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das nachfolgende Geschäftsjahr. Es erlischt, wenn die Entnahme bis zu diesem Zeitpunkt nicht durchgeführt bzw. geltend gemacht wurde. Die nicht geltend gemachten Beträge verbleiben in solchen Fällen gemäß § 120 Abs. 2 HGB dauerhaft als Guthaben auf dem variablen Kapitalkonto des



Gesellschafters. Sie unterliegen damit dem Entnahmeverbot des § 122 Abs. 2 HGB und sind ab diesem Zeitpunkt als Eigenkapital zu klassifizieren.

Dieses Entnahmeverbot gilt für persönlich haftende Gesellschafter sowie Kommanditisten, sofern und soweit für diese § 169 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz HGB eingreift. Besteht ein solches Entnahmeverbot für sie nicht, können Kommanditisten aufgrund eines festgestellten Jahresabschlusses für sie bestehende und nicht-thesaurierte Gewinnanteile regelmäßig jederzeit entnehmen, ohne dass es einer Zustimmung der übrigen Gesellschafter bedarf. In diesen Fällen sind die nicht gesperrten Beträge als Fremdkapital auszuweisen.

23. Die Gesellschafter können jedoch von der Bestätigung der vorweggenommenen Gewinnverwendungsentscheidung in jedem Einzelfall abweichen und im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses zeitgleich eine Gewinnthesaurierung beschließen. In diesen Fällen sind die Gewinnbeträge im Sinne des IAS 32 als Eigenkapital der Personenhandelsgesellschaft zu klassifizieren.
24. Das Recht zur Entnahme der auf den Gesellschafter entfallenden persönlichen Steuern in Bezug auf den ihm zuzurechnenden Gewinnanteil stellt gemäß dem unter Tz. 22 dargestellten Fall (antizipierte Gewinnausschüttung) einen Teilbetrag des als Fremdkapital ausgewiesenen Gewinnanspruchs dar.

Für den Fall, dass einem Gesellschafter ein Recht zur Entnahme der persönlichen Steuern auf den ihm zuzurechnenden Gewinnanteil eingeräumt wurde und der Gesellschafter von diesem Recht Gebrauch macht, kommt es nicht zu einer vollständigen Thesaurierung des Gewinns. In solchen Fällen ist der Gewinnanteil entsprechend aufzuteilen und nur die nicht zur Ausschüttung vorgesehenen Gewinnanteile als Eigenkapital auszuweisen.

25. Sind - wie oben dargestellt - aufgrund des Kapital- oder Gewinnentnahmerechts Beträge als Fremdkapital zu klassifizieren, so bleibt dies für das Instrument selbst und dessen Klassifizierung als Eigenkapital unbeachtlich - eine Verletzung der Regelung des IAS 32.16A (d) liegt insoweit nicht vor.

IAS 32.16A (e) – Zulässige Grundlagen der erwarteten Zahlungen

“ ...
(e) The total expected cash flows attributable to the instrument over the life of the instrument are based substantially on the profit or loss, the change in the recognised net assets or the change in the fair value of the recognised and unrecognised net assets of the entity over the life of the instrument (excluding any effects of the instrument).“

Fragestellung 9: Der erwartete Zahlungsstrom eines kündbaren Instrumentes über dessen Lebenszeit muss „substanziell“ auf dem buchhalterischen oder ökonomischen Unternehmenserfolg basieren. Wie ist der Begriff „substanziell“ in diesem Zusammenhang („substantially“) auszulegen?



26. Der Begriff „substanziell“ wird in IAS 32 nicht präzisiert. In IAS 39 wird nur der Begriff „im Wesentlichen alle“ („substantially all“) verwendet (z.B. in den Abgangsregelungen der IAS 39.20 ff.). In Teilen des Schrifttums wird dieser Begriff dahingehend quantifiziert, dass es sich um eine Untergrenze von ca. 90 % handelt. Die Anforderungen an „substanziell“ sind niedriger als an „im Wesentlichen alle“, so dass „substanziell“ quantitativ unter den oben genannten 90% anzusiedeln ist. Eine vollständige Prägung des erwarteten Zahlungsstromes des kündbaren Instrumentes durch den Unternehmenserfolg ist demzufolge nicht erforderlich.
27. Umgekehrt stellt die Bedingung darauf ab, dass der Unternehmenserfolg derjenige Faktor ist, der den Zahlungsstrom „substanziell“ bestimmt, d. h. die Struktur des Zahlungsstroms überwiegend prägt. Dies würde dafür sprechen, dass im Sinne einer unteren Grenze ein Anteil von 50 % bei der Prägung des erwarteten Zahlungsstromes deutlich überschritten werden muss.
28. Die Lebenszeit des Instruments („life of the instrument“) endet mit der Rückgabe des Instruments an das Unternehmen. Zwischenzeitliche Eigentümerwechsel sind insofern unbeachtlich.

Würdigung gesellschaftsvertraglicher Abfindungsklauseln

29. Bei gesellschaftsvertraglichen Abfindungsklauseln sind im Hinblick auf IAS 32 (amend) mehrere Dimensionen zu betrachten:
- Abfindungsklauseln können sowohl vor dem Hintergrund der Bedingungen in IAS 32.16A (c) als auch IAS 32.16A (e) bedeutsam sein.
 - Die Bedingung in IAS 32.16A (e) kann auf zweierlei Arten erfüllt werden: Der erwartete Zahlungsstrom des kündbaren Instruments kann substanziell entweder durch den buchhalterischen Unternehmenserfolg, ermittelt nach IFRS, oder alternativ durch den ökonomischen Unternehmenserfolg geprägt werden.
 - Gesellschaftsvertragliche Abfindungsklauseln ersetzen regelmäßig die Abfindung nach dem gesetzlichen Leitbild des § 738 BGB oder konkretisieren die Berechnung i.S.d. § 738 BGB. Das Abbedingen des § 738 BGB ist indes nur in Grenzen möglich. Generell ist für den Fall einer Personenhandelsgesellschaft zu beachten, dass zum Zeitpunkt der Vereinbarung einer Abfindungsklausel kein so erheblicher Unterschied zu dem gesetzlichen Leitbild des § 738 BGB, einer Abfindung zum anteiligen Unternehmenswert, bestehen darf, dass der gesetzliche Regelungszweck einer angemessenen Abfindung bei Ausscheiden verfehlt würde. Weicht der aufgrund einer gesellschaftsvertraglichen Abfindungsklausel zu zahlende Abfindungsbetrag wesentlich vom anteiligen Unternehmenswert ab und ist das Verhältnis der beiden Beträge unangemessen, so ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung bzw. der Ausübungskontrolle gemäß § 242 BGB die Klausel regelmäßig dahingehend auszulegen, dass den ausscheidenden Gesellschaftern eine nach Treu und Glauben „angemessene“ Abfindung geschuldet wird. Dies gilt unabhängig davon, ob der ausscheidende Gesellschafter den Anspruch gerichtlich feststellen lässt und durchsetzt.



Fragestellung 10 - *Abfindungsklauseln vor dem Hintergrund von IAS 32.16A (c): Verletzt eine gesellschaftsvertragliche Abfindungsklausel mit einem unter dem anteiligen Unternehmenswert liegenden Abfindungsbetrag die Gleichartigkeit?*

30. Gesellschaftsvertragliche Klauseln, die auf eine Abfindung unterhalb des anteiligen Unternehmenswertes gerichtet sind, stellen keine Verletzung des IAS 32.16A (c) dar. Die kündbaren Finanzinstrumente der letztangigen Klasse müssen hinsichtlich der Abfindungsklauseln allerdings gleich ausgestattet sein.
31. Abfindungsregelungen in dem obigen Sinne stellen für die bis zur Liquidation verbleibenden Gesellschafter einen Vermögensvorteil dar, da die Differenz zwischen dem Abfindungsbetrag der ausgeschiedenen Gesellschafter und den anteiligen Unternehmenswerten ihnen zuwächst. Umgekehrt erleidet der vorher durch Kündigung Ausscheidende einen Vermögensnachteil. Auch diese Ungleichbehandlung verletzt die genannte Bedingung jedoch nicht, weil ex ante alle Gesellschafter die gleichen Rechte in einer Liquidation bzw. bei einer vorzeitigen Kündigung haben. Im Rahmen der vorzunehmenden, umfassenden Interessenabwägung (vgl. Tz. 29) finden jedoch auch in der Person des ausscheidenden Gesellschafters liegende Faktoren Berücksichtigung. Da sich die Methodik der Interessenabwägung und das Gewicht, welches dabei den einzelnen Faktoren beizumessen ist, für alle Gesellschafter gleich darstellen, ist die Bedingung in IAS 32.16A (c) dennoch nicht verletzt.

Fragestellung 11 - *Abfindungsklauseln vor dem Hintergrund vom IAS 32.16A (e): Welche Klauseln sind bei einer Prägung durch den buchhalterischen Unternehmenserfolg denkbar?*

32. Eine gesellschaftsvertraglich vereinbarte Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters einer Personenhandelsgesellschaft zum Buchwert des Nettovermögens ermittelt nach IFRS erfüllt die Bedingung in IAS 32.16A (e).

Fragestellung 12: *Ist für den buchhalterischen Unternehmenserfolg auf den IFRS-Einzel- oder Konzernabschluss abzustellen?*

33. Es ist der Abschluss zugrunde zu legen, auf den sich die gesellschaftsvertragliche Abfindungsklausel bezieht. Für den Fall einer Abfindungsklausel mit Bezugnahme auf HGB-Größen vgl. Tz. 35 ff.

Fragestellung 13 - *Abfindungsklauseln vor dem Hintergrund vom IAS 32.16A (e): Welche Klauseln sind bei einer Prägung durch den ökonomischen Unternehmenserfolg denkbar?*

34. Eine Abfindung gem. des gesetzlichen Leitbildes des § 738 BGB oder eine gesellschaftsvertraglich vereinbarte Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters einer Personenhandelsgesellschaft zum anteiligen Unternehmenswert erfüllen die Bedingung des IAS 32.16A (e).
35. Bei einer gesellschaftsvertraglich vereinbarten Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters einer Personenhandelsgesellschaft zum handelsrechtlichen Buchwert des Nettovermögens ist zu prüfen, ob der erwartete Zahlungsstrom des kündbaren



Instruments über die Laufzeit des kündbaren Instrumentes substanziell auf dem ökonomischen Unternehmenserfolg basiert.

36. Zu beachten ist, dass der erwartete Zahlungsstrom (für den Fall der Kündigung) sowohl durch die Partizipation an den laufenden Ergebnissen (sowie etwaigen Kapitalrückzahlungen) als auch durch die Abfindung bei Ausscheiden geprägt wird.
37. Sofern die laufenden Ergebnisse, an denen der Gesellschafter partizipiert, nach den handelsrechtlichen Normen ermittelt werden und nicht nach IFRS, ist dies unproblematisch. Zwischenzeitliche Ausschüttungen, unabhängig in welcher Höhe und nach welchen Rechnungslegungsnormen sie bemessen werden, mindern in entsprechender Höhe den Unternehmenswert, so dass die Kombination aus den laufenden Ausschüttungen und dem anteiligen Unternehmenswert per Definition exakt der ökonomischen Performance entspricht.
38. In der Regel dürfte davon auszugehen sein, dass auch eine Abfindung zum handelsrechtlichen Buchwert unter Beachtung einer etwaigen Anpassung (vgl. Tz. 29) in Verbindung mit den laufenden Ausschüttungen eine Prägung der dem Instrument während seiner Lebenszeit zuzuordnenden und insgesamt zu erwarteten Zahlungsströme durch die ökonomische Performance ergibt, so dass dann IAS 32.16A (e) („change in the fair value of the recognised and unrecognised net assets of the entity“) erfüllt ist.

Darlehen, die der Gesellschaft durch die Gesellschafter gewährt werden

***Fragestellung 14:** Wie wirken sich Darlehen, die der Gesellschaft durch die Gesellschafter gewährt werden, auf die Klassifizierung der Einlagen der Gesellschafter als Eigenkapital aus?*

39. Bei Darlehen, die ein Gesellschafter der Gesellschaft gewährt, handelt es sich um separat zu betrachtende Finanzinstrumente. Der Gesellschafter kann über seine Gesellschafterstellung hinaus auch andere vertragliche Vereinbarungen mit der Gesellschaft eingehen. Hierzu zählen auch schuldrechtliche Darlehensverträge. Grundsätzlich wirkt sich eine Darlehensgewährung auf die Klassifizierung seiner Einlagen als Eigen- oder Fremdkapital nicht aus. Es sind aber auch Konstellationen denkbar, in denen die Klassifizierung der Einlagen berührt sein kann. Beispielsweise kann
 - der Gesellschafter mit seinen Forderungen im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung durch qualifizierten Rangrücktritt im Rang so zurücktreten, dass er im Liquidationsfall erst Befriedung nach sämtlichen anderen Anspruchsberechtigten und nur zusammen mit den i.S.v. § 199 InsO bei der Schlussverteilung Berechtigten verlangen kann. In diesem Fall wäre das Darlehen ebenfalls der letztangigen Klasse zuzuordnen; die Bedingungen in IAS 32.16A (c) hinsichtlich einer Eigenkapitalklassifizierung der kündbaren Finanzinstrumente (Einlagen der Gesellschafter) wäre dann aber verletzt;
 - die Darlehensvereinbarung marktunüblich sein (z.B. Verzinsung und/oder Tilgung) und damit die Bedingungen in IAS 32.AG14I („equivalent transaction“) verletzen;



- die Verzinsung des Darlehens dazu führen, dass im Ergebnis der erwartete Zahlungsstrom der kündbaren Instrumente (Einlagen der Gesellschafter) i.S.v. IAS 32.16A (e) fixiert oder begrenzt wird und das Darlehen einen „schädlichen Vertrag“ i.S.v. IAS 32.16B darstellt.

IAS 1.136A – Anhangangaben

“For puttable financial instruments classified as equity instruments, an entity shall disclose (to the extent not disclosed elsewhere):

- (a) summary quantitative data about the amount classified as equity;
- (b) its objectives, policies and processes for managing its obligation to repurchase or redeem the instruments when required to do so by the instrument holders, including any changes from the previous period;
- (c) the expected cash outflow on redemption or repurchase of that class of financial instruments; and
- (d) information about how the expected cash outflow on redemption or repurchase was determined.”

Fragstellung 15: Welche konkreten Angaben sind notwendig, um der Angabepflicht hinsichtlich IAS 1.136A (c) und (d) zu genügen?

40. In Übereinstimmung mit IAS 1.136A (c) ist der erwartete Zahlungsmittelabfluss anzugeben, der sich aufgrund des gesetzlichen Kündigungsrechts des Gesellschafters ergeben kann. Mit der Angabe soll eine Einschätzung der Auswirkungen auf die Liquidität des Unternehmens ermöglicht werden (IAS 1 BC100B). Die quantitative Angabe hängt somit von der Erwartung des Unternehmens ab, ob es in der absehbaren Zukunft zu Zahlungsabflüssen kommt, dabei ist auch zu berücksichtigen, in welcher Häufigkeit und in welchem Umfang in der Vergangenheit solche Zahlungsmittelabflüsse stattgefunden haben. Werden daher in der absehbaren Zukunft Zahlungsabflüsse erwartet, so sind diese Beträge anzugeben. Wenn dagegen, auch unter Berücksichtigung der Vergangenheit, in der absehbaren Zukunft keine Kündigung durch einen Gesellschafter erwartet wird, so ist diese Erwartung darzustellen. Allein in diesem Fall erübrigt sich die quantitative Angabe.
41. Gemäß IAS 1.136A (d) wird darüber hinaus eine Angabe zu der Art und Weise und der zugrunde liegenden Annahmen der Bestimmung des Abfindungsbetrags verlangt. Diese Vorschrift stellt keine expliziten Anforderungen an das zu verwendende Ermittlungs- bzw. Kalkulationsverfahren, sondern verlangt eine sachgerechte Auswahl unter Berücksichtigung der Historie und der zu erwartenden Zahlungsabflüsse. Den berichterstattenden Unternehmen wird somit eine vergleichsweise weitgehende Methodenfreiheit eingeräumt, eine vollständige Unternehmensbewertung wird nicht verlangt. Vor diesem Hintergrund sind auch überschlägige sowie branchenspezifisch übliche Vereinfachungsverfahren zur Bestimmung des anzugebenden Wertes nach IAS 1.136A (c) zu akzeptieren.



Inkrafttreten

42. Die Regelungen dieser Interpretation sind bei der Anwendung des IAS 32 (amend) – nach dessen Inkrafttreten bzw. Übernahme durch die Europäische Union in Europäisches Gemeinschaftsrecht – bei der Aufstellung von Abschlüssen nach den §§ 315a, 325 Abs. 2a HGB zu berücksichtigen.
43. Falls ein Unternehmen einen IFRS-Abschluss auf freiwilliger Basis erstellt, der keinen gesetzlichen Zwecken genügen soll, kann das Unternehmen wählen, den Abschluss nicht nach den von der Europäischen Union in Europäisches Gemeinschaftsrecht übernommenen IFRS, sondern nach den IFRS zu erstellen, wie sie vom IASB verabschiedet wurden. In diesem Fall ist die Anwendung von IAS 32 (amend) auch vor der Übernahme in europäisches Gemeinschaftsrecht möglich; die gleichzeitige Anwendung dieser Interpretation wird dann empfohlen.